

**1. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS)
vom 27.04.2011**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl., Seite 55; ber. SächsGVBl. 2003, Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl., Seite 323), des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl., Seite 815; ber. SächsGVBl. 1993, Seite 1103), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15.12.2010 (SächsGVBl., Seite 387), der §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl., Seite 167), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 18.07.2006 (SächsGVBl., Seite 387) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Seite 418; ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl., Seite 142) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Röderau am 27.04.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt

ab dem Kalenderjahr 2010

€ 14,40.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Abwasserabgabenabwalzungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung ruckwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Roderaue, 04.05.2011

Herklotz
Verbandsvorsitzender

[Hinweis nach § 4 Abs. 4 SachsGemO]

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gultig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften uber die offentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Burgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehore den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenuber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begrunden soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.